

**Richtlinien**  
**zur Durchführung einer Fragestunde für Besucher/Innen**  
**von öffentlichen Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Adlwang**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Adlwang hält für Besucher/Innen öffentlicher Gemeinderatssitzungen eine Fragestunde ab. Zweck dieser Fragestunde ist es, Bürger/Innen die Möglichkeit zu geben, sich über Gemeindeangelegenheiten zu informieren.
2. Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates werden dazu nach der Begrüßung und Eröffnung zur Abhaltung der Fragestunde unterbrochen. Die gesamte Fragezeit pro Sitzung darf eine Stunde nicht überschreiten. Die Fragestunde ist nach Beantwortung der letzten Anfrage, oder nach Ablauf der maximalen Zeit von einer Stunde vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung zu schließen und die Gemeinderatssitzung fortzusetzen.
3. Den Vorsitz in der Fragestunde führt der/die Vorsitzende der Gemeinderatssitzung. Festgehalten wird, dass gem. § 58 OÖ. GemO 1990 die Vertretung der Gemeinde nach außen ausschließlich dem/der Bürgermeister/In obliegt.
4. Die Abgabe der schriftlichen Anfragen kann nur 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung im Bürgermeistersekretariat oder Amtsleitersekretariat der Gemeinde Adlwang erfolgen oder per E-Mail ([gemeinde@adlwang.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@adlwang.ooe.gv.at)) jeweils unter Angabe von Name, Adresse und Nennung des Themas. Diese schriftliche Eingabe hat zu beinhalten, an welches Mitglied (Funktion) die Frage gerichtet ist. Anfrageberechtigt sind Personen, die in der Gemeinde Adlwang einen Wohnsitz haben oder ein berechtigtes Interesse an einer Angelegenheit der Gemeinde nachweisen können. Die Anfragen haben sich auf Themen die die Gemeinde Adlwang betreffen zu beschränken. Der/die Gefragte kann aber auch die Frage an ein anderes Gemeinderatsmitglied zur Beantwortung weiterleiten.  
Der/die Vorsitzende kann die Anfrage an jedes Gemeinderatsmitglied weiterleiten und zu jeder Anfrage eine eigene Stellungnahme abgeben. Weiters kann jede Fraktion eine Stellungnahme zu jeder Anfrage angeben. Bei Anfragebeantwortung oder Abgabe von Stellungnahmen handelt es sich jeweils um die persönliche Ansicht des jeweiligen Gemeinderatsmitgliedes. Diese muss sich mit gefassten oder bevorstehenden Gemeinderatsbeschlüssen nicht decken.
5. Einer fragenden Person sind maximal 2 Wortmeldungen gestattet, wobei die Redezeit mit je 3 Minuten begrenzt ist.
6. Anfragen zur aktuellen Tagesordnung sind nicht zugelassen.
7. Bei der Beantwortung der Anfragen ist auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu achten.
8. Nicht zulässig sind Fragen und Antworten zu Personalangelegenheiten, zu Themen die den Datenschutz und das Steuergeheimnis oder die Privatsphäre Dritter betreffen.
9. Wenn eine Frage nicht unmittelbar in der Fragestunde beantwortet werden kann, besteht Anspruch auf schriftliche Beantwortung innerhalb 4 Wochen.
10. Die Zuhörer/Innen haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störungen der Bürgerfragestunde kann der/die Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer aus der Bürgerfragestunde verweisen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

**Diese Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2018 beschlossen.**

Der Bürgermeister:  
Karl Mayr eh.